

V e r o r d n u n g

des Landkreises Erding
über
das Landschaftsschutzgebiet "Ausgetorfte Moorfläche bei
Klösterlschwaige"
im Gebiet der Gemeinde Oberding

Der Landkreis Erding erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 2
und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des
Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874) folgende,
mit Schreiben der Regierung von Oberbayern Nr.
genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Die ausgetorfte Moorfläche bei Klösterlschwaige im Gebiet
der Gemeinde Oberding wird mit dem in Absatz 2 beschriebe-
nen und abgegrenzten Landschaftsteil als Landschaftsschutz-
gebiet ausgewiesen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie
folgt:
 - a) Im Westen entlang der Westseite der Fl.Nr. 1628 bis ca.
600 m nach Süden, von da wechselt die Grenze quer über
das Grundstück Fl.Nr. 1628 zur Westseite der Grundstücke
Fl.Nr. 1629/3; ab hier folgt sie wieder den Westseiten
der Grundstücke Fl.Nrn. 1629/3 bis 1629/10, 1677, ent-
lang der Nordgrenze der Fl.Nrn. 1729/2 und 1730, weiter
nach Süden entlang der Westgrenze der Fl.Nr. 1730 bis
zur Südwestecke dieser Flurnummer.

- b) Im Süden von der Südwestecke der Fl.Nr. 1730 entlang der der Südgrenze der Fl.Nrn. 1730, 1729, 1728, 1727/3, 1727/7, 1726, 1725/2 und 1724 bis 17 9. Die Länge dieser Grenze beträgt ca. 900 m.
- c) Im Osten von der Südostecke der Fl.Nr. 1710 entlang der Gfällach mit ihrem bachbegleitenden Bewuchs in Richtung Norden bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1455/59, weiter den Ostgrenzen der Fl.Nr. 1455/60, 1455/61 und 1455/62 folgend bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1455/62.
- d) Im Norden entlang der Kreisstraße ED 7, beginnend von der Nordostecke der Fl.Nr. 1455/62 in westlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 1628.

Sämtliche Flurnummern befinden sich in der Gemarkung Notzing.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt am 20.9.1982, vom Landratsamt Erding, eingetragen. Die Karte, auf die Bezug genommen wird, ist beim Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte M 1:25000 (Anlage), ausgefertigt am 20.9.1982, dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Ausgetorfte Moorfläche bei Klösterlschwaige" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere
 - a) einen der wenigen naturnahen Reste des Erdinger Moores mit seinen Quellmoorresten, Pfeiffengraswiesen, Bachsäumen, Gehölzgruppen und Hecken in seinen sekundären Entwicklungsstadien zu schützen,
 - b) den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Niedermoorkomplexes typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tierarten den Lebensraum zu sichern, und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Erding als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
- b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton, die der Eigenart der Landschaft angepaßt sind;
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, Bohrungen und Sprengungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

- a) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warn- tafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll;
- b) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,

bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

3. Kahlhiebe durchzuführen;
4. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; in Hecken und Gehölzen ist zur Pflege eine behutsame Entnahme einzelner Bestandesglieder erlaubt. Auf die Erhaltung des Bestandesgefüges ist dabei zu achten. Das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden, vor allem dürfen keine störenden Lücken entstehen;
5. Streuwiesen, Busch- und Schilfbestände zu verändern, zu zerstören oder für eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
6. Teiche, Wasserläufe oder den Uferbereich oder -bewuchs zu verändern oder Wasser bzw. Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten;
7. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken-zulegen;
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftwagen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen sowie zur jagdlichen Bewirtschaftung;

9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
10. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern;
11. Straßen, Wege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen oder zu beseitigen;
13. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 17.7.1972 fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
14. Feuer anzumachen;

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und für Freileitungen ab 110-kV-Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

§ 5

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Erding als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - b) die im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6, 7, 11 und 12 dieser Verordnung;

- c) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Kahlhiebe und mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen;
ferner das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Wege und Pfade erforderlich ist; unabhängig davon gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 11 und 12 dieser Verordnung;
- d) die Torfgewinnung, soweit sie dem Eigenbedarf im Handbetrieb dient;
- e) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen;
- f) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldelinien;
- g) die notwendigen Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem Betrieb der Kreisstraße ED 7 dienen;
- h) die notwendigen Maßnahmen des Zweckverbandes "Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd" zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wasserversorgungsleitungen und zum Neuanschluß von Anwesen an die bestehende Wasserversorgungsanlage, auch wenn dadurch eine Neuregelung bzw. Verlängerung der bestehenden Hauptleitung DN 100 PVC erforderlich ist;
- i) die zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a - i, die sich nach Art und Umfang in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach dieser Verordnung.

§ 5

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Ausgetorfte Moorfläche bei Klösterlschwaige" (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Erding als unterer Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;

2. ohne die gemäß § 4 erforderliche Erlaubnis

a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert, erweitert oder ihre Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);

b) Schilder, Bild- und Schrifftafeln usw. anbringt oder Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);

c) Kahlhiebe durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);

d) landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);

e) Streuwiesen, Busch- und Schilfbestände verändert, zerstört oder für eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);

f) Teiche, Wasserläufe oder den Uferbereich oder -bewuchs verändert oder Wasser bzw. Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise ableitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);

g) Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen entwässert oder trockenlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);

- h) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
- i) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
- j) außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zeltet oder in organisierten Veranstaltungen lagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
- k) Straßen, Wege und Plätze neu anlegt oder bestehende verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);
- l) Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August fällt oder besteigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 12);
- m) Gegenstände an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 13);
- n) Feuer anmacht (§ 4 Abs. 1 Nr. 14).

3. Maßnahmen, die nicht gem. § 4 einer Erlaubnis bedürfen oder die unter § 6 Abs. 2 fallen, nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 5 anzeigt;

4. vollziehbaren Auflagen nach § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten

Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

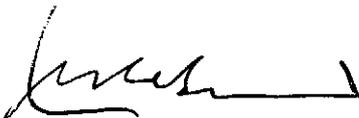
§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze einer ausgetorften Moorfläche bei Klösterlschwaige vom 25.1.1954 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 4 vom 30.1.1954) außer Kraft.

Erding, 01.07.84

Landratsamt



Zehetmair

Landrat